

# Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs AÖR

Vom 19.04.2017

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351) erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

(1) Der Beitragssatz beträgt für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,96 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	6,95 €

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m <sup>2</sup> Grundstückfläche	0,60 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	4,55 €

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Satz beträgt

a) für die Errichtung des Kontrollschachtes (Schmutz- bzw. Mischwasserkanal)

bis zu 1,5 m Tiefe	2.000,00 €
bis zu 2,5 m Tiefe	2.100,00 €
über 2,5 m Tiefe	2.400,00 €

b) für den lfd. Meter Steinzeugrohr

bis zu 1,5 m Tiefe	290,00 €
bis zu 2,5 m Tiefe	350,00 €
über 2,5 m Tiefe	460,00 €“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,32 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Obergünzburg, den 19.04.2017

  
Max Schwarzer  
Erster Vorstand

